

**Vorprüfung  
der Umweltverträglichkeit  
(Antragsteller: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,  
Geschäftsbereich Osnabrück)**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde im Rahmen des Verzichts auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 38 Niedersächsisches Straßengesetz i.V.m. § 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz) die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. 2019, 437) i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geprüft:

Aktenzeichen: FD9.1–542-1011–L95.12  
Antragsteller: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,  
Geschäftsbereich Osnabrück, Mercatorstraße 11, 49080 Osnabrück  
Baugrundstück: Gemeinde Hilter a.T.W. und Stadt Melle, Landesstraße L 95  
Gemarkungen Allendorf (Hilter a.T.W.) und Peingdorf (Melle)  
L 95: Abschnitt 120 Station 336 bis Station 3685  
L 108: Abschnitt 10 Station 0 bis Station 28

**Landesstraße L 95 – Radwegneubau vom Ortsausgang Borgloh bis zur L 108**

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Umweltauswirkungen sind denkbar in den Bereichen Boden- und Wassernutzung. In Bezug auf den Standort des Vorhabens ist eine potentielle Betroffenheit bei den Qualitätskriterien im Bereich Boden zu besorgen. Darüber hinaus liegt das Plangebiet in einem Landschaftsschutzgebiet. Außerdem liegt in unmittelbarer Nähe das Baudenkmal „Hofkreuz zu Hof Vorm Baume, Allendorfer Straße 15“.

Im Übrigen sind keine Umweltauswirkungen erkennbar. Das Grundwasser ist von dem Vorhaben nicht betroffen. Die anfallenden Abfälle in Form von Bodenaushub sind unbelastet und können ohne Einschränkungen an einem anderen Ort wiederverwendet werden. Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden nicht negativ durch das Vorhaben beeinträchtigt. Es werden kaum Lebensräume beeinträchtigt und es werden Maßnahmen getroffen, die bestehende Lebensräume vor Auswirkungen schützen werden. Die Art und Ausmaß des Vorhabens sind kleinflächig und findet in einer bereits fragmentierten Landschaft statt, sodass das Schutzgut Landschaft ebenfalls nicht beeinträchtigt wird. Durch das Vorhaben werden überwiegend vorbelastete Straßenseitenflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen dauerhaft versiegelt oder vorübergehend in Anspruch genommen. Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Fläche sind daher nicht denkbar.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Teutoburger Wald/Wiehengebirge“. Eine Gefährdung der Schutzziele des betroffenen Gebietes sind nicht zu befürchten, da die Eingriffe sehr gering ausfallen und die Schutzziele nicht verletzt werden. Eine Gefährdung des Baudenkmals „Hofkreuz zu Hof Vorm Baume, Allendorfer Straße 15“ ist ebenfalls nicht zu befürchten, weil die Herstellung des Fahrradweges die Baudenkmalgemeinschaft nicht beeinträchtigt.

**Schutzgut Boden:**

Es sind negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden möglich. Die Versiegelung von etwa 9.000 m<sup>2</sup> auf der Fläche bedeutet einen vollkommenen Verlust der Bodenfunktionen. Temporär werden auf ca. 5.000 m<sup>2</sup> Bodenfunktionen gestört. Es handelt sich um längs der Landesstraße befindliche Straßenseitenflächen, bei denen bereits eine gewisse Vorbe-

lastung des Bodens durch die bestehende Straße zu erwarten ist. Zudem stellt der zu beanspruchende Boden keinen schutzwürdigen Boden und ebenfalls keinen besonders verdichtungsempfindlichen Boden dar. Ferner wird die Inanspruchnahme von Böden auf ein Mindestmaß reduziert. Die Minimierung von nachteiligen Auswirkungen durch den Eingriff in den Boden ist durch die Anwendung der DIN 19639 sowie über die DIN 18300 und DIN 18915 zum Bodenschutz gewährleistet. Folglich sind erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser:

Negative Umweltauswirkungen sind im Bereich der Wassernutzung denkbar, da es im Zusammenhang mit solchen linienhaften Vorhaben immer auch zu einer Beeinträchtigung von Gewässersystemen als Folge von Einleitungen, Verlegungen oder aber Verfüllungen kommen kann. Allerdings handelt es sich bei den am Standort vorhandenen Gewässern um reine Entwässerungsmulden und -gräben, welche ökologisch eine eher untergeordnete Rolle spielen. Insgesamt wird das Gewässersystem nicht maßgeblich beeinträchtigt. Unter Berücksichtigung der gängigen technischen Regeln, sind keine Beeinträchtigungen zu befürchten. Das anfallende Wasser wird vorwiegend über die begleitenden Mulden versickert, sodass dies positiv zu werten ist. Daher ist die Auswirkung auf das Schutzgut Wasser unerheblich.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

**Osnabrück, den 26.01.2022**

**Landkreis Osnabrück**  
Fachdienst Straßen  
Die Landrätin  
i. A. Bergmann